



## **Römisch-katholische Pfarrkirche zum Hl. Sebastian 6733 Fontanella, Kirchberg 29**

---

### **Friedhofsgebührenordnung**

Der Pfarrkirchenrat der römisch-katholischen Pfarrkirche zum heiligen Sebastian in Fontanella hat in der Sitzung am 24.11.2016 die Friedhofsgebühren wie folgt festgesetzt:

1. Grabstättengebühr

Die Grabstättengebühr beträgt

**pro Bestattung € 360,00**

**pro Kindergrab € 180,00** (Kinder bis zum 6. Lebensjahr)

für die Dauer eines Benützungsrechtes (15 Jahre im Sinne des Punktes 6 der Friedhofsordnung).

Diese Friedhofsgebührenordnung ist ein integrierter Bestandteil der jeweils geltenden Friedhofsordnung.

2. Verlängerungsgebühr

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes ist eine jährliche Gebühr in der Höhe von **€ 25,00** pro Jahr im Voraus zu entrichten.

3. Aufbahrungsgebühr

Die Aufbahrung ist für die verstorbenen Pfarrgemeindemitglieder kostenlos; für Verstorbene außerhalb des Pfarrgemeindegebietes beträgt die Aufbahrungsgebühr € 50,--/pro Tag.

4. Die Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstätte und der für die Vornahme der Enterdigung erforderlichen Einrichtungen hat der Benützungsberechtigte selbst zu tragen und direkt an das beauftragte Unternehmen/Totengräber zu bezahlen.

5. Enterdigungskosten

Die Kosten für eine Enterdigung (§ 26 BestG) hat der Benützungsberechtigte selbst zu tragen und dem jeweiligen Begehrer direkt zu bezahlen.

Sämtliche von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Gebühren sind binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig und können durch Beschluss des Pfarrkirchenrates neu festgelegt werden.

Als Wertsicherung der Grabstättengebühr gilt der Vorarlberger  
Lebenshaltungskostenindex. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die zum Jänner  
2017 verlautbarte Indexzahl.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Fontanella, am 24.11.2016

Für den Pfarrkirchenrat:

Gerhard Schrafstetter, Pfr.  
Mag. Gerhard Schrafstetter  
Pfarrer



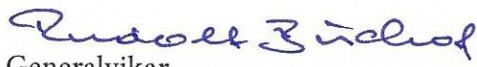
Burtscher Ewald  
Ewald Burtscher  
Stellv. Vorsitzender des Pfarrkirchenrates

Beschluss des Pfarrkirchenrates vom 24.11.2016

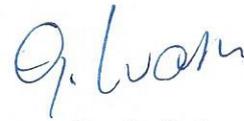
Das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Feldkirch bestätigt die kirchenbehördliche Genehmigung des vorstehenden Vertrages gemäß Zusatzprotokoll zu Artikel XIII § 2 des Konkordates vom 5. 6. 1933, BGBl. II Nr. 2/1934.

Die Zeichnungsberechtigung des Pfarrers Mag. Gerhard Schrafstetter mit dem stelly. Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates Ewald Burtscher für die römisch-katholische Pfarrkirche zum heiligen Sebastian in Fontanella zum Zeitpunkt der Unterfertigung wird bestätigt.

Feldkirch, am 30. November 2016

  
Generalvikar



  
Bischöflicher Notar